

geschützt ist, ist sie es ohne weiteres auch in Deutschland. Warum wird also der deutschen Zeitschrift nicht das gleiche Recht in Amerika gewährt? Warum muß sich der deutsche Autor oder Verleger die Mühe machen, die wichtigeren Arbeiten in der Zeitschrift einzeln in Washington vor den Nachdruckern in Amerika zu schützen? Und eine weitere Frage: was bedeutet diese Bestimmung? Ist sie nur ein gesetzgeberisches Versehen oder wieder eine absichtliche Schädigung der Deutschen zugunsten gewisser Nachdrucker in Amerika? Wir wissen ja, wie leicht unlautere Einflüsse in Washington auf die Gesetzgebung einwirken können. Der Verdacht liegt nahe, daß die Nachdrucker hier ihre langen Finger haben spielen lassen, gedrängt von der Gier, hinfort doch noch wenigstens aus deutschen Zeitschriften entlehnen und sich bereichern zu können. Überdies ist alle Washingtoner Gesetzgebung fremdenfeindlich (wir sehen's ja am Tarif), auch Deutschland gegenüber, trotz aller Streichelei Onkel Sams und trotz der nimmer endenden Umarmungen des ziegenbärtigen alten Herrn durch Michel und seine wohlbestallten Gehilfen in Amerika (deutsche Professoren der Harvard-Universität). Da Sam nicht die brünstigsten Liebeskosungen davon abhalten, dem Deutschen geschäftlich Daumenschrauben anzulegen, wird er mit dem deutschen Verleger oder dem Autor doch keine Ausnahme machen! Daher ist das allgemein unter den deutschen Verlegern und Autoren herrschende Gefühl durchaus berechtigt, daß sie in diesem Punkte zum Entgelt für deutsche Anständigkeit gegenüber amerikanischen Literatur-Erzeugnissen noch immer von Amerika übervorteilt werden.

Somit wird der deutschen Regierung, die ja bereits früher die deutschen Literatur-Interessen in Washington vertreten hat (allzu sanft freilich), sowie den deutschen Verlegern und Schriftstellern nichts anderes übrig bleiben, als gegen die letzte Ungerechtigkeit des amerikanischen Nachdruckgesetzes sofort mobil zu machen.

Hansabund und Buchhandel.

(Vgl. Nr. 158, 160, 169, 172, 173, 174, 176, 179 b. 81)

X.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins versandte am 5. August die Nr. 199 seiner »Mitteilungen«, in der er sein Vorgehen in Sachen des Hansabundes unter Hinweis auf seine Pflicht, »die Standes- und Berufsinteressen des gesamten deutschen Verlagsbuchhandels nach außen und nach innen im weitesten Sinne zu vertreten und zu fördern«, zu begründen sucht.

Daß der Vorstand des Deutschen Verlegervereins sich von den besten Absichten leiten ließ, bezweifle ich absolut nicht, und ich bin auch fest davon überzeugt, daß die Herren Dr. Bielefeld und Dr. Ruprecht nur das Beste des Buchhandels gewollt haben, als sie den Eintritt in den Hansabund so warm empfahlen, bleibe aber trotzdem dabei, daß ich der buchhändlerischen Interessenvertretung durch diesen Bund, bzw. durch seine Gründer und Leiter mit großem Mißtrauen gegenüberstehe.

Herr Justus Bape hat recht, wenn er in Nr. 172 des Börsenblatts wörtlich sagt: »Man kann über den Hansabund nicht schreiben, ohne in die Politik zu geraten!« — Nun gehört aber die Politik nach meiner Meinung nicht in die buchhändlerischen Korporationen und nicht in die Spalten unseres Börsenblatts, und eben deshalb habe ich mich in Nr. 169 dieses Blattes so kurz gefaßt und eben deshalb gehe ich auch nicht auf die Erklärung des Verlegervereins und auf die Ausführungen des Herrn Dr. Bielefeld und des Herrn Dr. Ruprecht näher ein, obwohl es mir leicht sein würde, an der Hand langjähriger Erfahrungen im Verkehr mit Vertretern der Großindustrie und des Großkapitals diese Ausführungen mit großem Fragezeichen zu versehen! Das aber glaube ich hier ohne Skrupel aussprechen zu dürfen, daß die Interessen der

Großindustrie und des Großkapitals sich nicht mit den Interessen des Buchhandels decken, daß die große Mehrheit der Buchhändler vielmehr auf das Wohlwollen ganz anderer Kreise angewiesen ist!

Der Deutsche Verlegerverein dürfte nicht wesentlich andere Interessen haben als der Buchhandel im allgemeinen, und wenn sich unser Börsenvereins-Vorstand, wie ich annehme, nicht auf den Standpunkt des Vorstandes des Verlegervereins, sondern auf den Standpunkt gestellt hat, der von mir und anderen in diesem Blatte vertreten worden ist, so glaube ich, daß er damit der nicht gerade angenehmen Situation durchaus gerecht geworden ist und daß ihm die Zukunft recht geben wird!

Münster i/W., den 7. August 1909.

Heinrich Schöningh.

Wechselstempelgesetz.

Vom 15. Juli 1909.*)

§ 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen dem Wechselstempel.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, wenn sie nur im Auslande zahlbar sind;
2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden.

§ 2.

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, welche nicht die sämtlichen wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, sofern sie einem anderen unter der Vereinbarung übergeben wird, daß dieser berechtigt sein soll, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Das Bestehen einer Vereinbarung der bezeichneten Art wird vermutet, wenn die Schrift die Bezeichnung als Wechsel enthält.

§ 3.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe

von 200 M und weniger . . .	0,10 M,
über 200 M bis 400 M . . .	0,20 M,
„ 400 M „ 600 M . . .	0,30 M,
„ 600 M „ 800 M . . .	0,40 M,
„ 800 M „ 1000 M . . .	0,50 M,

und von jedem ferneren 1000 M der Summe 0,50 M mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten neun Monate und weiterhin für je fernere sechs Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in der im Abs. 1 bezeichneten Höhe zu entrichten. Die weitere Abgabepflicht tritt bei Wechseln mit bestimmtem Zahlungstage nicht ein, wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten wird. Soweit nach ausländischem Rechte Respekttage stattfinden, werden sie der dreimonatigen Frist hinzugerechnet. Die vorstehend für Sichtwechsel getroffene Vorschrift findet auch auf Wechsel Anwendung, welche bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, mit der Maßgabe, daß der Zeitraum, für den die weitere Abgabe zu entrichten ist, bei trockenen derartigen Wechseln vom Ablaufe von drei Monaten nach dem Ausstellungstage, bei gezogenen derartigen Wechseln vom Ablaufe von drei Monaten nach der Annahme des Wechsels gerechnet wird. Ist der Tag der Annahme aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt in Ansehung der Stempelpflicht der fünfzehnte Tag nach dem Ausstellungstag als Tag der Annahme, sofern sich nachgewiesen wird, daß die Annahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist.

Fehlt in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, so ist die Stempelabgabe und

*) Reichsgesetzblatt Nr. 44 v. 26. Juli 1909.